

5

Beschlussantrag der FPO-Landtagsabgeordneten Brigitte Reinberger, Barbara Schotnagel, Mag. Heidrun Schmalenberg und Kurth-Bodo Blind betreffend Regelung der Kompetenz der Naturwacht im Naturschutzgesetz, eingebracht zu Post Nr. 3 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Juni 2001

Das Wiener Naturschutzgesetz umfasst eine Vielzahl von Schutzbereichen und -gebieten und normiert, wie mit geschützter Fauna und Flora umzugehen ist, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen bestimmte Eingriffe zulässig sind, usw. Ebenso beinhaltet das Gesetz Vollzugsvorschriften. Zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes sind auch die Organe der Naturwacht vorgesehen.

Die Verankerung der Organisation Wiener Naturwacht als öffentlich rechtliche Einrichtung, verbunden mit entsprechenden Kompetenzen und ausreichender Mittelbereitstellung im Naturschutzgesetz und diversen Verordnungen, erfolgte bisher nur unzureichend:

- In Gebieten, die nicht unter die verschiedenen Schutzkriterien des Naturschutzgesetzes fallen, fehlt den Organen der Naturwacht die gesetzliche Rückendeckung.
- Die Abhängigkeit von Subventionen, auf deren Zuerkennung die Wiener Naturwacht keinen Rechtsanspruch hat, bei denen daher auch von Jahr zu Jahr nicht vorhersehbar ist, ob wann und in welcher Höhe sie gewährt werden, erschwert eine kontinuierliche und flächendeckende Arbeit der Naturwacht erheblich und wirkt auf die persönlich sehr engagierten und ambitionierten, ehrenamtlichen Naturwacheorgane äußerst demotivierend.

Es ist einer Umweltmesterstadt Wien nicht würdig, die Überwachung der naturschutzrechtlichen Vorschriften gesetzlich und finanziell nicht ausreichend abzusichern.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Beschlussantrag

Der Wiener Landtag möge beschließen:

175/LAT/01

- Die Wiener Naturwacht soll als öffentlich rechtliche ~~Organisation im Wiener~~ Naturschutzgesetz verankert werden.
- Auch die Funktion des Landesleiters als Leiter der Wiener Naturwacht ist aufzunehmen.
- Die Wiener Naturwacht soll das Recht auf Abgeltung bestimmter Aufwendungen und Kosten (z.B. Entlohnung eines hauptamtlichen Leiters/Koordinators, ggf. einer bestimmten Anzahl von hauptamtlichen Wacheorganen, Kosten der Zentrale, km-Geld bei Benutzung der Privat-PKW....) erhalten.
- Den Organen der Wiener Naturwacht soll auch in sonstiger Weise die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtert werden, z.B. durch Zuerkennung einer beschränkten Anzahl von Befreiungskennzeichen für die Abgaben in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen.
- Die Zuständigkeit der Wiener Naturwacht wäre generell für alle, auch für nicht unter das Naturschutzgesetz fallende Gebiete und Flächen (Donauinsel, sonstige Grünanlagen....) bzw. Materien (Hundehaltung, Hundekot, Grillen im Freien,...), vorzusehen.

